



Newsletter

Datum 20.12.2016
Sperrfrist 20.12.2016, 11.00 Uhr

Nr. 7/16

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

MiGeL: Eine Studie des Preisüberwachers zu den Preisen für Atemtherapiegeräte bestätigt, dass die Vergütungsmodalitäten für Mittel und Gegenstände dringend anzupassen sind

2. MELDUNGEN

- Hochdruck-Erdgasnetze: Der Preisüberwacher und die Betreiber der Hochdruck-Erdgasnetze vereinbaren eine gestaffelte Senkung des Kapitalkostensatzes
- Senkung der Preise für die Abfallbehandlung der SAIDEF SA im Kanton Freiburg
- Verlängerung der einvernehmlichen Regelung über den Preis für die Abfallbehandlung der VADEC SA
- Preisobergrenzen für die Grundversorgung in der Telekommunikation
- Publikation der Stellungnahme des Preisüberwachers zur Revision des Fernmeldegesetzes (FMG)
- Tarife der Wasserversorgung: die Gemeinde Chevroux folgt den Empfehlungen des Preisüberwachers teilweise

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE



1. HAUPTARTIKEL

MiGeL: Eine Studie des Preisüberwachers zu den Preisen für Atemtherapiegeräte bestätigt, dass die Vergütungsmodalitäten für Mittel und Gegenstände dringend anzupassen sind

Laut einer am 13. Dezember 2016 erschienenen Medienmitteilung des BAG werden per Anfang 2017 verschiedene Höchstvergütungsbeträge (HVB) in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) geändert. Das gilt unter anderem auch für die HVB für den Kauf von Atemtherapiegeräten. Eine neue Studie der Preisüberwachung bei den wichtigsten Schweizer Lieferanten und Verteilern derartiger Geräte hat jetzt bestätigt, dass einige der diesbezüglichen Höchstvergütungsbeträge zu hoch angesetzt und deshalb dringend zu überarbeiten sind. Der Preisüberwacher begrüsst diesen ersten vom BAG angekündigten Schritt in Form der per 1. Januar 2017 angekündigten Änderungen bei den Kaufpreisen. Er empfiehlt gleichzeitig aber eine möglichst baldige Korrektur der HVB für die Gerätemiete und die rasche Durchführung eines vertieften Auslandspreisvergleichs, um so innert nützlicher Frist wieder zu angemessenen Preisen zu gelangen.

Markt für Atemtherapiegeräte wächst

Bei der Untersuchung geht es um zwei Arten von Atemtherapiegeräten, die von Patientinnen und Patienten zu Hause verwendet werden: (1) die nCPAP-Geräte zur Behandlung von Schlafapnoe und (2) die Geräte für die mechanische Heimventilation. Der Markt für Atemtherapiegeräte wächst in der Schweiz zurzeit rasant. Die Zahl der Personen, die solche Geräte zu Hause benützen, ist in den letzten fünf Jahren um 77 Prozent (nCPAP) bzw. um 47 Prozent (mechanische Heimventilation) gestiegen. Der immer häufigere Einsatz dieser kostspieligen Behandlungsmethode hat finanzielle Folgen für die Schweizer Krankenversicherungen.

Höchstvergütungsbeträge für nCPAP- und Heimventilationsgeräte sind zu hoch

Die Ergebnisse unserer Untersuchung zeigen, dass die HVB für den Kauf und die Miete von nCPAP- und Heimventilationsgeräten zu hoch angesetzt sind. Auf dem Schweizer Markt sind insbesondere dank der Lungenliga Geräte zu Preisen zu finden, die deutlich unter den HVB liegen. Die Lungenliga Schweiz ist eine nichtgewinnorientierte Organisation, die den Patientinnen und Patienten eine grosse Anzahl Geräte zur Verfügung stellt und Rabatte von bis zu 40 Prozent des HVB erhält. Noch markanter ist der Unterschied zwischen dem Marktpreis und dem HVB im internationalen Vergleich. Eine grosse Auswahl von nCPAP-Geräten ist übers Internet im Ausland für einen Drittel des Schweizer HVB erhältlich, sprich rund 600 Franken weniger als der Verkaufspreis der Lungenliga Schweiz (1597 Franken). Zusätzliche Informationen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

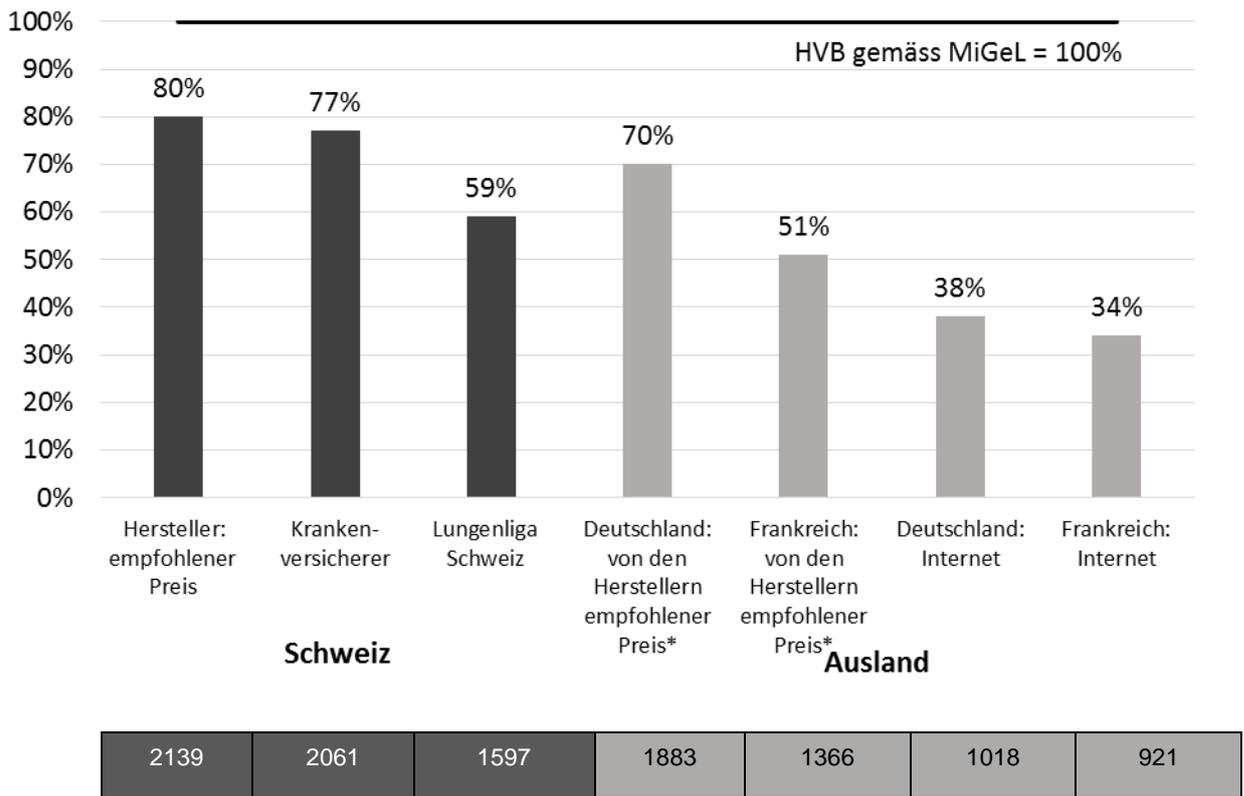


Abbildung 1: Vergleich der durchschnittlichen Verkaufspreise von nCPAP-Geräten (inkl. Befeuchter) in der Schweiz und im Ausland (in CHF, ohne MWST; MiGeL-Position: 14.11.02.00.1)

Vergleich von vier in der Schweiz, in Deutschland und in Frankreich angebotenen Modellen. (*) Daten nur für drei Modelle.

Quelle: Berechnungen PUE

Obwohl eine Kaufoption in der MiGeL vorgesehen ist, werden in Realität die Atemtherapiegeräte von den Versicherten fast ausschliesslich gemietet. Wir beobachten, dass die von den Krankenversicherern mit den Abgabestellen und Lieferanten verhandelten Miettarife, je nach Gerät und Mietdauer, für nCPAP-Geräte bis zu 26 Prozent und für Heimventilationsgeräte sogar rund 60 Prozent unter den offiziellen HVB liegen.

Diese neue Studie des Preisüberwachers zeigt somit einmal mehr, dass die HVB der MiGeL zu hoch angesetzt sind. Was ist zu tun?

Empfehlungen der Preisüberwachung

Um die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Bereich der medizinischen Mittel und Gegenstände zu senken, müssen ähnliche Anreize gesetzt werden, wie sie auf einem Wettbewerbsmarkt bestehen. Gestützt auf die Resultate aus der Untersuchung des Schweizer Marktes für Atemtherapiegeräte aber auch von Analysen zu anderen MiGeL-Produktgruppen aus den Jahren 2003–2011 empfiehlt die Preisüberwachung folgende Massnahmen für die gesamte MiGeL¹:

1. Jährliche Anpassung der in der MiGeL festgesetzten Höchstvergütungsbeträge (HVB) auf Basis eines internationalen Preisvergleichs: Die aktuellen HVB müssen gestützt auf einen internationalen Preisvergleich unbedingt an die Marktrealität angepasst werden. Die in der MiGeL festgesetz-

¹ Siehe auch: *Recommandations concernant la liste des moyens et appareils LiMA* der Preisüberwachung von 2011 (nur auf Französisch verfügbar) und Aktuelle Forderungen des Preisüberwachers im Bereich MiGeL von 2016. Beide Dokumente sind auf der Internetseite des Preisüberwachers abrufbar unter: Themen > Gesundheitswesen > Medizinische Hilfsmittel > Weiterführende Informationen.



ten HVB sind jährlich neu zu evaluieren, um die reale Marktsituation möglichst optimal abzubilden und angemessen und zeitnah auf Marktveränderungen reagieren zu können, beispielsweise infolge von Wechselkursschwankungen oder aufgrund einer neuen, viel günstigeren Technologie.

2. Sofortige Korrektur der Höchstvergütungsbeträge für den Kauf und die Miete von nCPAP- und Heimventilationsgeräten: Die Preisüberwachung empfiehlt eine möglichst baldige Korrektur der HVB für den Kauf und die Miete von nCPAP- und Heimventilationsgeräten (siehe Tabellen 8 und 9 im vollständigen Bericht). Bei den Atemtherapiegeräten sollte vor allem die Tariffestsetzung untersucht und gegebenenfalls angepasst werden, damit sie sich auch für Langzeitmieten eignet. Denn wenn die Versicherten, die heute eine Behandlung mit einem Atemtherapiegerät beginnen, relativ jung sind und sich langfristig für diese Behandlungsmethode entscheiden, werden sie sie über viele Jahre fortsetzen. Bei den jetzigen Tarifen wäre der Kauf eines Geräts schon vor dem dritten Mietjahr günstiger als die Miete. Gleichzeitig müsste eine zusätzliche Regel eingeführt werden, damit Patientinnen und Patienten, die ihr Mietgerät nach einigen Monaten erwerben wollen, beim Kauf den bereits bezahlten Mietpreis mindestens teilweise anrechnen können.

3. Integration der Verträge zwischen Krankenversicherern und Abgabestellen für Mittel und Gegenstände in den gesetzlichen Rahmen der KVG-Tarifverträge gemäss Artikel 46 KVG: Unsere Untersuchung zeigt, dass über Verträge zwischen Krankenversicherern oder Abgabestellen und Lieferanten von Atemtherapiegeräten im Vergleich zum HVB der MiGeL Einsparungen von 40–60 Prozent möglich sind. Deshalb müssen diese Verträge in den gesetzlichen Rahmen der KVG-Tarifverträge integriert werden, wodurch auch allfällige Probleme im Verhältnis mit dem Kartellgesetz ausgeschlossen werden könnten. So entstünde für die Krankenversicherer ein stärkerer Anreiz für Sammelkäufe und die Aushandlung von günstigeren Verträgen. Auf diese Weise könnten die Kosten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Zusammenhang mit der Abgabe von medizinischen Mitteln und Gegenständen deutlich gesenkt werden. Ausserdem sollten die in diesen Verträgen ausgehandelten Tarife berücksichtigt werden, um die HVB der MiGeL für das Folgejahr zu bestimmen. Diese Massnahme würde den Markt beleben. Der zeitliche Abstand zwischen dem Inkrafttreten der ausgehandelten Tarife und der Festlegung der neuen HVB würde es den betroffenen Krankenversicherern erlauben, ein Jahr lang von ihrem Wettbewerbsvorteil (tieferer Preis) zu profitieren, was für sie einen Anreiz zur Aushandlung solcher Verträge schafft.

4. Einführung einer generellen Vergütungspflicht für im Ausland günstig gekaufte Mittel und Gegenstände: Um den Wettbewerb auf dem Schweizer Markt – und das nicht nur im Bereich der Atemtherapiegeräte – auf sehr effiziente Art anzukurbeln, wäre es entscheidend, dass im Ausland (z.B. über das Internet) günstig gekaufte Mittel und Gegenstände von der sozialen Krankenversicherung vergütet werden. Ohne diese Massnahme werden tiefere HVB nicht automatisch eine entsprechende Senkung der Preise auf dem Schweizer Markt bewirken.

5. Grössere Preistransparenz und bessere Preisinformationen für die Versicherten: Die Lieferanten von Atemtherapiegeräten und die Abgabestellen sollten nicht nur einen einzigen Preis angeben dürfen, wenn dieser Preis zusätzlich zum eigentlichen Gerät das Einwegverbrauchsmaterial sowie weitere Zusatzdienstleistungen (Erklärung, Beratung, Reparatur usw.) umfasst. Die Preise für diese zusätzlichen Elemente müssen zwingend separat ausgewiesen werden, damit für die Patientinnen und Patienten eine grössere Transparenz in Bezug auf die Behandlungskosten gewährleistet ist. Darüber hinaus sollte für Ärztinnen und Ärzte sowie Abgabestellen die Pflicht eingeführt werden, verschiedene Modelle von verschiedenen Lieferanten vorzuführen und die Patientinnen und Patienten über die entsprechenden Preise zu informieren. Auf diese Weise wären die Patientinnen und Patienten besser in der Lage, sich für ihr Wunschgerät samt weiteren möglichen Dienstleistungen zu entscheiden. Um schliesslich die Preistransparenz zu verbessern, sind auch die Bestimmungen der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) umzusetzen. Diese gilt nämlich auch für die Produkte der MiGeL.



Der vollständige Bericht ist auf der Website der Preisüberwachung unter folgendem Link abrufbar (momentan nur auf Französisch verfügbar): www.preisueberwacher.admin.ch. Die Version in deutscher Sprache befindet sich zurzeit in der Übersetzung und wird so bald als möglich aufgeschaltet.

[Stefan Meierhans, Malgorzata Wasmer]



2. MELDUNGEN

Hochdruck-Erdgasnetze: Der Preisüberwacher und die Betreiber der Hochdruck-Erdgasnetze vereinbaren eine gestaffelte Senkung des Kapitalkostensatzes

Aufgrund des historisch tiefen Zinsniveaus hat der Bundesrat am 4. Dezember 2015 entschieden, die Vorgaben für die Berechnung des Kapitalzinssatzes (WACC) für Investitionen in Stromnetze in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) anzupassen. In der Folge hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den WACC für das Tarifjahr 2017 auf 3.83% festgelegt.

Gemäss der einvernehmlichen Regelung zwischen den Hochdruck-Gasnetzbetreibern und dem Preisüberwacher (nachfolgend Vereinbarungspartner) von Oktober 2014 orientiert sich der durchschnittliche Kapitalzinssatz (WACC) für die Hochdruck-Erdgasnetze an dem vom Bundesrat festgelegten WACC für Stromnetze. Ein Zuschlag von 0.2 Prozentpunkten wurde aufgrund der voraussichtlich fünfjährigen Dauer der einvernehmlichen Regelung gewährt. Im Resultat wurde ein WACC von 4.9% für die Dauer der einvernehmlichen Regelung festgesetzt.

Aufgrund des Entscheids des Bundesrates von Dezember 2015 stellte sich die Frage, ob der WACC der HD-Gasnetzbetreiber entsprechend anzupassen sei. Eine Einigung bezüglich der Auslegung der bestehenden einvernehmlichen Regelung konnte nicht gefunden werden. Die HD-Gasnetzbetreiber machten im Rahmen der Verhandlungen geltend, für sie sei die Zinssenkung im analogen Strombereich nicht voraussehbar gewesen. Entsprechend hätten sie sich auch nicht darauf vorbereiten können.

Um eine rechtssichere Situation zu schaffen und langwierige gerichtliche Auseinandersetzung zu verhindern, einigten sich die unterzeichnenden Vereinbarungspartner darauf, die strittige Bestimmung des Kapitalkostensatzes neu zu formulieren und den WACC für die Restlaufzeit der einvernehmlichen Regelung festzulegen.

Die Höhe des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC), der in die Berechnung der Netznutzungsentgelte der HD-Gasnetzbetreiber gemäss der Einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 einfließt, wird nominal wie folgt festgelegt:

- 4.9 % vom 1.10.2016 bis 30.9.2017
- 4.7 % vom 1.10.2017 bis 30.9.2018
- 4.5 % vom 1.10.2018 bis 30.9.2019
- 4.23 % vom 1.10.2019 bis 30.9.2020

Diese Einigung stellt eine Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 dar. Die Gültigkeitsdauer dieser Regelung wird um 9 Monate bis 30.9.2020 verlängert, falls das geplante Gasversorgungsgesetz nicht vorher in Kraft tritt. Diese zwei Dokumente sind auf www.preisueberwacher.admin.ch abrufbar.

[Stefan Meierhans, Véronique Pannatier]

Senkung der Preise für die Abfallbehandlung der SAIDEF SA im Kanton Freiburg

Der Preisüberwacher und die SAIDEF SA haben sich im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung darauf geeinigt, den Preis für die Abfallbehandlung für die Aktionärsgemeinden innerhalb von drei Jahren um mindestens 12 Franken pro Tonne zu senken. Der Tonnenpreis sinkt 2017 um mindestens 2 Franken, 2018 um mindestens 6 Franken und 2019 um mindestens 4 Franken. Damit sinkt der Preis pro Tonne von 174 Franken im Jahr 2016 auf höchstens 162 Franken im Jahr 2019 (alle Preise exkl.



MWST). Die Modalitäten sind in der einvernehmlichen Regelung enthalten, welche auf der Website des Preisüberwachers abgerufen werden kann (Themen > Abfall).

[Julie Michel]

Verlängerung der einvernehmlichen Regelung über den Preis für die Abfallbehandlung der VADEC SA

Der Preisüberwacher hatte Ende 2013 mit der VADEC SA, welche im Jurabogen für die Abfallbehandlung zuständig ist, im Rahmen einer dreijährigen einvernehmlichen Regelung eine Senkung des Aktionärpreises um 20 Franken pro Tonne vereinbart. Der Preis sank damit 2013 von 200 Franken pro Tonne auf 180 Franken pro Tonne (exkl. MWST). Die einvernehmliche Regelung wurde jetzt um zwei Jahre bis 31. Dezember 2018 verlängert. Damit bleibt der Preis in den nächsten zwei Jahren bei 180 Franken pro Tonne.

[Julie Michel]

Preisobergrenzen für die Grundversorgung in der Telekommunikation

Am 2. Dezember 2016 hat der Bundesrat die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) verabschiedet. Dabei wurde der Inhalt der Grundversorgung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Erteilung der neuen Konzession ab 2018 angepasst. Zu dem am 29. September 2015 veröffentlichten ersten Anpassungsentwurf hatte der Preisüberwacher eine Untersuchung durchgeführt und dem Bundesrat am 2. Februar 2016 eine entsprechende Empfehlung unterbreitet.

Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Preisobergrenzen zu hoch angesetzt sind, um für alle Bürgerinnen und Bürger im ganzen Land ein erschwingliches Telekommunikationsangebot zu gewährleisten. Denn wer in einer Randregion wohnt oder über geringere finanzielle Mittel verfügt, wird gegenüber Personen, die von einem breiteren Telekommunikationsangebot profitieren können, benachteiligt. Zum Vergleich: Die Preisobergrenze für einen Telefonanschluss mit Basisinternetzugang liegt bei 55 Franken pro Monat (ohne MWST), während das Angebot «Swisscom Casa» mit Telefonanschluss, Basisinternetzugang und Fernsehen für 36.60 Franken pro Monat (ohne MWST) erhältlich ist. Das vergleichbare Basisangebot von UPC wird ab 2017 monatlich 34.15 Franken (ohne MWST) kosten. Diese Angebote sind jedoch nicht in der ganzen Schweiz verfügbar. Mit der Festlegung von Preisobergrenzen, die so weit von den Marktpreisen entfernt sind, ist die Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger bei den Preisen grundlegender Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich nicht länger gewährleistet. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung zahlreicher Tätigkeiten und der immer grösseren Notwendigkeit eines Internetzugangs ist diese Entwicklung bedauerlich. Aus Sicht des Preisüberwachers wären Preisobergrenzen von 20 Franken pro Monat (statt 23.45 Franken) für einen Festnetztelefonanschluss, von 30 Franken pro Monat (statt 45 Franken) für einen Internetanschluss ohne Telefondienst und von 40 Franken pro Monat (statt 55 Franken) für einen kombinierten Festnetz- und Internetanschluss mit Telefonnummer angemessen (alle Preise ohne MWST). Bei solchen Preisen könnten die Kundinnen und Kunden der Grundversorgung an den Effizienzgewinnen des liberalisierten Telekommunikationsmarktes teilhaben.

Besonders bedauert der Preisüberwacher zudem, dass in der Grundversorgung keine Preisobergrenze für Anrufe von Festnetzanschlüssen auf Mobiltelefone festgelegt wurde, während für Anrufe aufs Festnetz eine Preisobergrenze von 7,5 Rappen pro Minute (ohne MWST) gilt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Mobiltelefonie ist es nicht mehr zeitgemäss, wenn Anrufe auf Mobiltelefone nicht in die Grundversorgung aufgenommen werden. Für Bürgerinnen und Bürger oder KMU mit einem Grundversorgungs-Abonnement kosten Anrufe auf Mobiltelefone im Normaltarif zwischen 32 und 35 Rappen pro Minute (inkl. MWST). Dieses Angebot ist angesichts der gesunkenen Mobilfunk-Terminierungsgebühren nicht angemessen. Der Preisüberwacher hat für Anrufe von einem Festnetz-



anschluss auf einen Mobilanschluss eine Preisobergrenze von 14 Rappen pro Minute (ohne MWST) empfohlen.

Immerhin umfasst die Preisobergrenze des Telefonanschlusses, wie es der Preisüberwacher vorab empfohlen hatte, für jeden Haushalt inskünftig zwei gratis Einträge im Verzeichnis anstelle von einem. Diese Änderung zielt damit auf ein Ende der hohen Bearbeitungsgebühren und Publikationspreise eines privaten Zusatzeintrages (zum Beispiel jenen des Ehegatten) bei Directories ab.

[Julie Michel]

Publikation der Stellungnahme des Preisüberwachers zur Revision des Fernmeldegesetzes (FMG)

Der Bundesrat hat am 23. September 2016 von den Ergebnissen der Vernehmlassung zur Teilrevision des FMG Kenntnis genommen und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, bis September 2017 eine Botschaft zur Änderung des FMG auszuarbeiten. Der Preisüberwacher hat seine Stellungnahme zur Revision des FMG auf seiner Website publiziert. Seines Erachtens sollte die Revision ein zentrales Anliegen zur Stärkung des Wettbewerbs auf dem Mobilfunkmarkt erfüllen: die Regulierung des Zuganges zum Netz der Mobilfunkkonzessionäre (Salt, Sunrise, Swisscom) für Operateure, welche über kein eigenes Netz verfügen. Die Stellungnahme des Preisüberwachers kann auf der Site www.preisueberwacher.admin.ch unter Themen > Telekommunikation heruntergeladen werden.

[Julie Michel]

Tarife der Wasserversorgung: die Gemeinde Chevroux folgt den Empfehlungen des Preisüberwachers teilweise

Am 25. Oktober 2016 ersuchte die Waadtländer Gemeinde Chevroux den Preisüberwacher um eine Stellungnahme zur geplanten Revision der Tarife für die Wasserversorgung. Die vertiefte Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des betroffenen Betriebes zeigte, dass die kleinen Wohnungen durch die einheitliche Grundtaxe von 130 Franken pro Mieteinheit im Verhältnis zu stark belastet werden. Zudem hat der Preisüberwacher eine starke Erhöhung der Anschlussgebühr festgestellt.

Um dem Verursacher- und Gleichbehandlungsprinzip Nachachtung zu verschaffen, empfahl der Preisüberwacher der Gemeinde Chevroux die Grundtaxe bei Mietwohnungen mit weniger als drei Zimmern oder einer Fläche von weniger als 60 m² um mindestens 50 Franken pro Mieteinheit zu reduzieren. Die Anschlussstaxe sollte gemäss Empfehlung des Preisüberwachers so ausgestaltet werden, dass die Erhöhung infolge der veränderten Kalkulationsmethode limitiert bleibt.

Am 23. November 2016 hat die Gemeinde dem Preisüberwacher jetzt mitgeteilt, dass sie beabsichtige, seinen Empfehlungen teilweise zu folgen. So wurde die Grundtaxe bei Mietwohnungen mit weniger als zwei Zimmern um 50 Franken reduziert und die Anschlussstaxe auf 10 Franken statt 25 Franken pro m² Bruttogeschossfläche festgesetzt.

[Ajvaz Ferati]



3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05